

Leistungsbeurteilung in der NMS

5. und 6. Schulstufe

§18 (2) des Schulunterrichtsgesetzes betrifft die 5. und 6. Schulstufe, in der das Beurteilungssystem der VS fortgesetzt wird:

„Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).“

vgl.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>

7. und 8. Schulstufe

§18 (2a) des Schulunterrichtsgesetzes betrifft die 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule:

„In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule haben Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten zu erfolgen. Leistungsfeststellungen haben die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen.“

vgl.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>

Zusammenfassend heißt das:

- In der 5. und 6. Schulstufe gibt es noch keine Unterteilung in vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung.
- Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule werden in den Hauptgegenständen (M, D, E) bei schriftlichen Arbeiten ab der 7. Schulstufe (3. Klasse der NMS) nach vertiefter und grundlegender Allgemeinbildung differenziert beurteilt.
- Eine Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung bedeutet, dass ein Kind berechtigt ist, in eine Höhere Schule ohne Aufnahmeprüfung weiterzugehen.
- Jedes Kind hat bei jeder schriftlichen Arbeit wieder neu die Chance, eine Note in der vertieften Allgemeinbildung zu erreichen. Es gibt nur Noten in der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung, jedoch keine Einteilung/Zuordnung in "grundlegende oder vertiefte Kinder".
- Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Leistungsfeststellungen und aus welchem der beiden Bereiche die Leistungen **vorwiegend** erbracht wurden.
- In der vertieften Allgemeinbildung gibt es kein Nicht genügend, da dieses Nicht genügend einem Befriedigend der grundlegenden Allgemeinbildung entspricht.

In der 7. und 8. Schulstufe findet in den Pflichtgegenständen D, E und M eine 7-teilige Notenskala Anwendung, wobei 1V, 2V, 3V, 4V der AHS-Unterstufe entspricht.

Jede Leistungsfeststellung ist nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung zu treffen. D.h. in der NMS ist keine Einstufung in "Leistungs"-gruppen mehr vorgesehen. In der Schulnachricht und im Zeugnis wird ebenfalls die Beurteilung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung ausgewiesen.

Schema der Leistungsbeurteilung in der 7. und 8. Schulstufe der NMS

	vgl. LBVO §14 (1) §14a (1)	
Sehr gut (1 V) Gut (2 V) Befriedigend (3 V) Genügend (4 V)	1 die gestellten Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt / deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung auf neuartige Aufgaben 2 die gestellten Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt / merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung auf neuartige Aufgaben 3 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt / merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit gleichen Mängel in der Durchführung aus 4 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.	VERTIEFTE ALLGEMEINBILDUNG (entspricht AHS)
Befriedigend (3 G) Genügend (4 G) Nicht genügend (5 G)	3 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt / merklich Ansätze zur Eigenständigkeit gleichen Mängel in der Durchführung aus – auf einer niedrigeren Stufe der Komplexität. 4 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt – auf einer niedrigeren Stufe der Komplexität. 5 die Erfordernisse von „genügend“ nicht erfüllt.	GRUNDLEGENDE ALLGEMEINBILDUNG

Prozentwerte (lt. Konferenzbeschluss)

5. und 6. Schulstufe

1	2	3	4	5
100% - 88%	87% - 75%	74% - 60%	59% - 45%	44% - 0%

7. und 8. Schulstufe

vertieft				grundlegend		
1	2	3	4	3	4	5
100% - 90%	89% - 78%	77% - 65%	64% - 50%	49% - 38%	37% - 25%	24% - 0%

Berechtigungen für den Besuch weiterführender Schulen:

Berechtigung für den Übertritt in eine Höhere Schule 1 V, 2 V, 3 V, 4 V	Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung. („Klausel“ mittels Konferenzbeschlusses bei Beurteilung in nur einem leistungsdifferenzierten Gegenstand in der grundlegenden Allgemeinbildung oder Aufnahmeprüfung)
Berechtigung für den Übertritt in eine Mittlere Schule 3 G	Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung oder „Befriedigend“ in der grundlegenden Allgemeinbildung. („Klausel“ mittels Konferenzbeschlusses bei Beurteilung in nur einem leistungsdifferenzierten Gegenstand in der grundlegenden Allgemeinbildung oder Aufnahmeprüfung)
Aufstiegsberechtigung ins PTS 4 G	Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung oder in der grundlegenden Allgemeinbildung.
Keine Aufstiegsberechtigung 5 G	

Falls in nur einem Gegenstand (D, E oder M) eine grundlegende Beurteilung aufscheint, kann die Klassenkonferenz die Berechtigung zum Übertritt in eine weiterführende Schule per Klausel beschließen. Dabei werden die Beurteilungen in den übrigen Gegenständen und die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) berücksichtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung.